

Informationen zum Datenschutz

Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat Daten von Ihnen im Zuge der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, einer Fahrlehrerlaubnis oder einer Fahrschülerlaubnis, eines Antrags auf Umtausch in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder einer sonstigen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahme erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/505-0
E-Mail: info@lra-toelz.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Thomas Schallhammer
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/505-263
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-toelz.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei und zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen durch die Technische Prüfstelle, sowie zum Vollzug von Maßnahmen nach dem StVG, der FeV und den sonst einschlägigen Vorschriften.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit

- § 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG),
 - § 57 Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
 - §§ 57 und 59 Fahrlehrergesetz (FahrIG)
- erhoben.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlernamen, akademischer Grad, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Art des Ausweisdokuments, Lichtbild und Unterschrift, Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der erteilten Fahrerlaubnis, Probezeitdaten, Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zu Fahrerlaubnissen, Fahrerlaubnisnummer, Listenummer, Führerscheinnummer, Tag der Ausstellung und Behörde der Führerscheinausstellung, Hinweis zum Verbleib von Führerscheinen, Angaben zur Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung eines Führerscheines, Bezeichnung von ausländischen Staaten mit Bezug auf die Fahrerlaubnis, Angaben zum internationalen Führerschein, Angaben zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Angaben zu ausländischen Führerscheinen, Angaben zum Entzug, Versagung und Aberkennung von (ausländischen) Fahrerlaubnissen, Angaben zum Verzicht auf eine Fahrerlaubnis, Angaben zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis oder des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, Angaben zu einer Fahrerlaubnissperre, Angaben zum Verbot ein Fahrzeug zu führen, Angaben zur Rücknahme oder Widerruf von Fahrerlaubnissen, Angaben zu Maßnahmen nach dem Fahreignungsbewertungssystem und der Fahrerlaubnis auf Probe, einschließlich der Teilnahmebescheinigungen an Seminaren und Beratungen, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise in Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Angaben zu Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren, Angaben zu Personengesellschaften und juristischen Personen (bei Fahrschülerlaubnissen), Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrschülerlaubnisse, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Kooperation von Fahrschulen, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, Angaben zu Fahrlehrerausbildungsstellen.

6. Quellen der Daten

Es werden Daten verarbeitet, die Sie der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt haben. Die erfassten Daten stammen auch von Meldebehörden, technischen Prüfstellen, dem Kraftfahrtbundesamt, der Bundesdruckerei, den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Datenübermittlung an die Fahrerlaubnisbehörde befugt sind. Daten können aber auch einen anderen Ursprung haben.

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung

von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Einzelfällen werden Daten an Meldebehörden, Fahrerlaubnisbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften im Ausland weitergegeben.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

I. Eine Löschung der Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister erfolgt nach § 61 StVG mit Eingang der amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen, bei Vollendung des 110. Lebensjahres oder, wenn eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 StVG erfolgt ist.

Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrlG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

II. Die Aktenführung erfolgt nach dem „Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämtern“. Es gilt eine 5-jährige Aufbewahrungsfrist für unbelastende und eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist für belastende Vorgänge.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

IV. Für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gilt eine Tilgungsfrist von 2 Jahren und 6 Monaten, 5 Jahren oder 10 Jahren, je nach Schwere der Tat (§ 29 Abs. 1 Satz 2 StVG). Eintragungen über Maßnahmen nach §§ 2a oder 4 StVG werden getilgt, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei Maßnahmen nach § 2a StVG ein Jahr nach Ablauf der Probezeit, bei Maßnahmen nach § 4 StVG, wenn die letzte Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist (§ 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 StVG).

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenvereinbarung mithilfe automatisierter



Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegeben falls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.